

Die Stadt Freising erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

**Satzung  
für die offene Ganztagschule (OGS)  
und die gebundenen Ganztagsklassen (GTK)  
der Stadtjugendpflege Freising**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der offenen Ganztagschule (OGS) und der gebundenen Ganztagsklassen (GTK) in Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising in folgenden Schulen

- Grundschule St. Lantbert
- Mittelschule Lerchenfeld
- Grundschule Freising am SteinPark
- Mittelschule Freising am SteinPark
- Grundschule Paul-Gerhardt

**§ 2 Trägerschaft**

Die Stadtjugendpflege Freising ist Bildungs- und Kooperationspartner im offenen und gebundenen Ganztage an den oben genannten Grund- und Mittelschulen in Freising.

**§ 3 Zweckbestimmung**

- (1) Die offene Ganztagschule (OGS) und gebundenen Ganztagsklassen (GTK) ermöglichen eine stärkere individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ganztagschule versteht „Bildung, Betreuung und Erziehung“ als eine Einheit.
- (2) Abhängig von dem jeweiligen Schulstandort in Freising können dort die Schüler und Schülerinnen in schuleigenen Räumlichkeiten von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, pädagogischen Fachkräften und Honorarkräften betreut werden.
- ~~(3)~~ Das Ganztagsangebot beinhaltet eine selbstständige Lern- und Übungszeit sowie Freizeitangebote für die Schüler und Schülerinnen.
- (4) Grundlage für die OGS und für die GTK ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis 31.08. des Folgejahres.

**§ 4 Organisation**

Die offene und gebundene Ganztagschule ist eine schulische Veranstaltung, deshalb obliegt die Gesamtverantwortung der jeweiligen Schule. Sie wird unterstützt von dem Leitungspersonal der Stadtjugendpflege Freising als Bildungs- und Kooperationspartner. Zusammen sind sie verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des Ganztagesbetriebs an der jeweiligen Schule.

**§ 5 Betreuungszeiten**

- (1) Für die gebuchten Betreuungszeiten besteht eine Anwesenheitspflicht.

- (2) Die OGS und GTK bietet abhängig vom jeweiligen Schulstandort ab Unterrichtsende von Montag bis Donnerstag bis maximal 17 Uhr sowie Freitag bis maximal 16 Uhr eine Betreuung an.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung der Stadtjugendpflege Freising (OGS/GTK-GebS)
- (4) Eine Ferienbetreuung ist grundsätzlich möglich, wird jedoch nicht in jeder Schule angeboten.
- (5) Die Buchungszeiten der OGS können während des Schuljahres nur in dringenden Fällen abgeändert (siehe § 12) werden. Bei jeder Änderung der Buchungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührensatzung der Stadtjugendpflege erhoben.
- (6) Eine Verlängerung der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist im laufenden Betreuungsjahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann oder wenn die Stadt Freising offene öffentlich-rechtliche Forderungen aus der OGS/GTK-GebS gegenüber mindestens einem der Personensorgeberechtigten oder einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten hat, die seit mehr als zwei Monaten fällig sind.

### **§ 6 Anmeldung, Aufnahme**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadtjugendpflege Freising. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.
- (2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Betreuungszeit von Umfang und Lage her schriftlich für das Betreuungsjahr zu bestimmen. Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (3) Die Mindest- und Höchstzahlen der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den verfügbaren Plätzen und werden von der Stadtjugendpflege Freising in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.
- (4) Die Anmeldung für die OGS oder für die GTK ist verbindlich und erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (5) Die Anmeldung zur OGS muss für mindestens zwei Tage/Woche erfolgen und ist bei der Stadtjugendpflege Freising oder im Sekretariat der jeweiligen Schule abzugeben.
- (6) Die Anmeldung zur GTK muss für mindestens 4 Tage/Woche erfolgen und ist bei der Stadtjugendpflege Freising oder im Sekretariat der jeweiligen Schule abzugeben.
- (7) Eine Anmeldung unter dem Schuljahr ist möglich soweit noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (8) Aufgenommen werden an den Schulen nur Schüler und Schülerinnen aus den jeweiligen Schulen.

### **§ 7 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie nach Absprache der Stadtjugendpflege Freising mit der jeweiligen Schulleitung und der Lehrkräfte unter Beachtung schulischer und sozialpädagogischer relevanter Faktoren/ Kriterien.
- (2) Für die Aufnahme in die OGS oder die GTK an der Grundschule gelten zusätzlich folgende Kriterien:
  - Schüler und Schülerinnen deren Vater/Mutter alleinerziehend und berufstätig ist (Vorlage einer Arbeitsbescheinigung).
  - Schüler und Schülerinnen deren Eltern beide berufstätig sind (Vorlage einer Arbeitsbescheinigung).

- Geschwisterkind/er, die bereits in der gleichen Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit in der Einrichtung.
- Täglich höhere Nutzungszeit gegenüber niedrigerer Nutzungszeit

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die OGS oder die GTK während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Die Regelungen über die Anzeige von Krankheiten richten sich nach der Schulordnung der jeweils besuchten Schulen.

### **§ 9 Verpflegung**

- (1) Für die OGS bis 14 Uhr (Kurzgruppe) wird aktuell nicht an jeder Schule ein Mittagessen angeboten.
- (2) Für die OGS bis 16 Uhr oder länger (Langgruppe) und die GTK ist eine Buchung bzw. die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt zum Schuljahresbeginn beim Caterer.
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahrs bzw. zum Monatsanfang zu buchen.

### **§ 10 Gebühren**

Die Stadt Freising erhebt für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGS) und der gebundenen Ganztagsklassen (GTK) an den Grund- und Mittelschulen in Freising Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtjugendpflege Freising (OGS/GTK-GebS).

### **§ 11 Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der OGS und der GTK ganz oder teilweise ausgeschlossen werden
  - bei einem Schulausschluss durch die Schulleitung.
  - wenn sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind und die kein gemeinsames Gruppenerleben ermöglichen, einen Ausschluss erforderlich machen.
  - wenn es häufiger unentschuldig fehlt.
  - wenn es wiederholt gegen die Regeln der Einrichtung verstößt.
- (2) Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn Personensorgeberichtigte trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- (3) Im Falle des Ausschlusses bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats bestehen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

### **§ 12 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kündigung ist nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich und bedarf der Schriftform und Zustimmung der Schulleitung.
- (2) Eine vorzeitige unterjährige Kündigung der GTK ist insbesondere nur im Falle eines Schulwechsels möglich.
- (3) Eine vorzeitige unterjährige Kündigung der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats nur in besonderen Ausnahmefällen möglich: Dies sind insbesondere
  - Wechsel der Schule
  - Längerfristige Erkrankung des Kindes

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Schüler und Schülerinnen genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Freising, den

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist,

erlässt die Große Kreisstadt Freising folgende

**Gebührensatzung  
der Stadtjugendpflege Freising für den Besuch  
der offenen Ganztagschule (OGS) und  
der gebundenen Ganztagsklassen (GTK)  
an den Grund- und Mittelschulen in Freising.  
(OGS/GTK-GebS)**

**Vom Juli 2022**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Gebühren werden erhoben:

1. Für die von der Regierung von Oberbayern nicht bezuschussten Randzeiten in der offenen oder gebundenen Ganztagschule, das sind Montag – Donnerstag nach 16 Uhr und am Freitag nach Schulschluss.
2. Für die Betreuung der Schüler\*innen an der offenen oder gebundenen Ganztagschule in den Schulferien.
3. Der Besuch der OGS und der GTK von Montag bis Donnerstag bis 16 Uhr ist außerhalb der Ferienzeit grundsätzlich beitragsfrei. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der offenen oder gebundenen Ganztagschule aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der offenen Ganztagschule (OGS) und der gebundenen Ganztagsklassen (GTK) an den Grund- und Mittelschulen in Freising.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der offenen oder gebundenen Ganztagschule und besteht grundsätzlich für ein Betreuungsjahr für die Monate September bis Juli des Folgejahres. Dies gilt auch während der Schulferien.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen entsteht die Gebührenschuld mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die offene oder gebundene Ganztagschule. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene oder gebundenen Ganztagschule, endet die Gebührenschuld in dem Monat, der auf das Ausscheiden folgt.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der offenen oder gebundenen Ganztagschule werden jeweils am ersten Werktag eines Monats fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Freising eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren in den Randzeiten i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Randzeiten in der offenen oder gebundenen Ganztageschule.
- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung im Sinne von § 6 Abs. 2 wird zusätzlich wöchentlich erhoben und errechnet sich aus der gebuchten Betreuungszeit.
- (3) Die Gebühren werden einheitlich erhoben, es erfolgt keine Unterscheidung nach der Anzahl der betreuten Kinder in der Familie. Das Buchungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

### **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren für die offenen und gebundenen Ganztagsbetreuungsangebote für die „Randzeiten“ werden pro Monat wie folgt festgelegt:
  - a. Für die Betreuung von Mo bis Do von 16 Uhr – 17Uhr an
    - 2 Tagen / Woche (2 Stunden) € 17,50
    - 3 Tagen / Woche (3 Stunden) € 26,50
    - 4 Tagen / Woche (4 Stunden) € 35.-
  - b. Für die Betreuung Grundschule am Freitag nach Schulschluss
    - bis 14 Uhr (3 Stunden) € 26,50
    - bis 16 Uhr (5 Stunden) € 44.-
  - c. für die Betreuung Mittelschule am Freitag nach Schulschluss
    - bis 16 Uhr (3 Stunden) € 26,50
- (2) Die Gebühren für die Ferienbetreuung der offenen und gebundenen Ganztagsbetreuung werden wie folgt festgelegt:

Für eine Woche Betreuung in den Schulferien

  - von 8 Uhr – 14 Uhr (6 Stunden) € 61,00
  - von 8 Uhr – 16 Uhr (8 Stunden) € 83,00
- (3) Die Gebühren nach Abs.1 und Abs. 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat zu ermäßigen. Eine Ermäßigung kann nur für volle Monate gewährt werden.
- (4) Bei jeder Änderung der Buchungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahrs bzw. zum Monatsanfang zu buchen. Die Mittagsverpflegung wird über den jeweiligen Dienstleister direkt mit den Eltern abgerechnet.
- (6) Bei einer Ferienbetreuung muss das Mittagessen für die Betreuungszeit mitgebucht werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft

Freising, den

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister